

**Kreisjägerschaft Wittenberg e.V.
im
Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.**



Satzung

in der Fassung vom

30.04.2016

eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht
unter der Nummer

VR 30211

mit Änderung v. 08.09.2019

I. Name und Sitz und Ziele des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Kreisjägerschaft Wittenberg e.V.“. Im Folgenden – Verein – genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lutherstadt Wittenberg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgabe und Ziele des Vereins

- (1) Pflege und Förderung des Tierschutzes, insbesondere des Schutzes und der Hege der freilebenden Tierwelt und Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur, des Naturschutzes- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege sowie aller Zweige des Jagdwesens.
- (2) Beratung der Mitglieder in jagdlichen Angelegenheiten.
- (3) Ausbildung der Bewerber für die Jägerprüfung und Betreuung des Jägernachwuchses.
- (4) Aus- und Weiterbildung der Mitglieder auf allen Gebieten der jagdlichen Theorie und Praxis und des Umwelt- und Tierschutzes im Sinne dieser Satzung.
- (5) Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber der Landkreisverwaltung und den örtlichen staatlichen Organen, Institutionen und der Öffentlichkeit.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck und Zielen des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des Vereins ist ebenso ausgeschlossen wie ihre Beschäftigung mit politischen oder religiösen Fragen.
- (7) Eigenständige Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit der Jagdwissenschaft und mit Bewegungen, die für Umwelt- und Tierschutz eintreten.
- (8) Förderung des Jagdhundwesens und der Falknerei sowie des jagdlichen Brauch- und Schrifttums.
- (9) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, auch im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (10) Durchsetzung der Disziplinarordnung des DJV.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die einen Jagdschein besitzt.
- (2) Es können auch andere Bürger Mitglied werden, die dem Jagdwesen, seinen Interessen, Aufgaben und Zielen nahe stehen.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Beschluss ist dem Antragsteller mitzuteilen.
- (4) Gegen eine ablehnende Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung die Anrufung des Präsidiums des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e.V. zulässig, das endgültig entscheidet.

- (5) Mit der Aufnahme eines Mitgliedes erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Vereinssatzung an.
- (6) Der Vorstand kann natürlichen Personen/Mitglieder für besondere Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Bestellung von Minderjährigen zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 1. die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutz des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Weidwerkes zu beachten, insbesondere das Wild zu hegen und die Jagd weidgerecht auszuüben.
 2. Die Jagdbehörden bei der Durchführung dieser Grundsätze auf jede Weise zu unterstützen und
 3. die gemeinnützigen Ziele und Belange des Vereins und des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e.V. zu fördern, allen Schaden von ihnen abzuhalten und insbesondere alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins und des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e.V. und ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit verletzt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet nach Anhören des Mitgliedes der Vorstand per Beschluss. Der Ausschluss ist ohne Anhören des Mitgliedes zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 1. erhebliche schuldhaft Verletzungen der satzungsgemäßen Verpflichtungen vorliegen,
 2. ein schwerer schuldhafter Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobes schuldhaftes unweidmännisches Verhalten vorliegt,
 3. wiederholt gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstoßen worden sind, Gesetzeswidrigkeiten begangen oder dem Verein durch den Vereinszielen entgegen gerichtete Handlungen erheblichen Schaden zugefügt worden sind,
 4. sich das Mitglied mit der Entrichtung des Jahresmitgliedsbeitrages im Verzug befindet und auch auf eine daraufhin in Textform verfasste Zahlungsaufforderung diesen Betrag nicht bis zum 30.06. des Geschäftsjahres entrichtet hat.
- (4) Gegen den Ausschluss kann der Betroffene beim Vorstand innerhalb von 14 Tagen schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorstand entscheidet endgültig. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

III. Gliederung und Geschäftsverfahren

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss. Die Unterschriftsberechtigung besitzen der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf seiner Amtszeit weiter, sofern eine Neuwahl bis dahin noch nicht stattgefunden hat. Bei Ausfall eines Mitgliedes des Vorstandes erfolgt Ersatzwahl durch den Vorstand.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zu den weiteren Aufgaben des Vorstandes gehören die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Berichterstattung vor der Mitgliederversammlung sowie die Vorlage der Arbeits- und Finanzplanung. Zur Umsetzung von Beschlüssen, zur Durchführung des Vereinslebens und zum Erfüllen des satzungsgemäßen Zweckes können Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Gebührenordnung, Jugendordnung, Ehrenordnung u.a.) vom Vorstand beschlossen werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung zusammengetreten sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Der Vorsitzende oder jeder stellvertretende Vorsitzende ist berechtigt, gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied den Verein zu vertreten.
- (7) Der Vorstand unterrichtet die Hegeringe und die Mitglieder laufend über die Angelegenheiten des Landesjagdverbandes und aktuelle Fragen des Jagdwesens. Er ist darüber hinaus die für die Behörden und Organisatoren auf Kreisebene zuständige Vertretung des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e.V., soweit durch gesetzliche Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen sind.
- (8) Der Vorstand beruft für seine Amtszeit ständige und zeitweilige Obleute für besondere Aufgabengebiete (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Jugendarbeit, Wildbewirtschaftung, Naturschutz und Landeskultur, Jagdhornbläsergruppe, Hundewesen, Aus- und Weiterbildung sowie des Jagdlichen Schießens) auf Vereinsebene. Sie arbeiten ehrenamtlich.
- (9) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes können der Vorstand und der erweiterte Vorstand sich selbst ergänzen.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und andere vom Vorstand berufene Personen können für ihre Tätigkeit für den Verein oder für Zwecke des Vereins eine Aufwandsentschädigung und eine angemessene Vergütung erhalten. Art, Umfang und Höhe der Aufwandsentschädigung und Vergütung werden in der Finanzordnung geregelt.

§ 8 Erweiterter Vorstand

- (1) Zum erweiterten Vorstand gehören:
 1. die Mitglieder des Vorstandes
 2. die Leiter der Hegeringe
 3. die berufenen Obleute
- (2) Der erweiterte Vorstand ist mindestens zweimal jährlich vom Vorsitzenden einzuberufen. Er ist zu wichtigen Fragen der Tätigkeit des Vereins zu hören.

- (3) Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes kann der Kreisjägermeister bzw. ein Vertreter der unteren Jagdbehörde eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes und die Mehrzahl der Obleute anwesend sind.
- (5) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Ein Antrag gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind hierzu in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuladen.
- (2) Der Vorstand hat darüber hinaus eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenrevisoren und Erteilung der Entlastung,
 2. Genehmigung des Jahresabschlusses,
 3. Beschluss des Haushaltes,
 4. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
 5. Wahl der Kassenrevision,
 6. Abberufung von Funktionsträgern des Vereins bei Vorliegen eines berechtigten Grundes; für eine Abberufung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
 7. Beschlussfassung über Anträge, die mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sind; Dringlichkeitsanträge können mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden,
 8. Beschluss über Satzungsänderungen (für die eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist) und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die ihr nach Satzung und Gesetz übertragenen Angelegenheiten.
 9. Beschluss über den Vorschlag zur Wahl des Kreisjägermeisters durch die Vertretung des Landkreises (§41 Abs. 1 Satz 2 LJagdG Sachsen-Anhalt) und Beschluss über den Vorschlag zur Wahl für das Mitglied des Jagdbeirates durch die Vertretung des Landkreises (§ 42 Abs. 1 Satz 2 LJagdG Sachsen-Anhalt).
- (5) Abstimmung
 1. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen.
 2. In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz bzw. Satzung sehen eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 3. Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenrevisoren für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Vorschläge macht die Mitgliederversammlung. Über mindestens eine Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung zum Ende des Geschäftsjahres haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Hegeringe

- (1) Die Hegeringe sind regionale Untergliederungen des Vereines (territorial bezogen auf die Fläche des Landkreises Wittenberg).
- (2) Näheres hierzu regelt die Hegeringordnung.

IV. Beiträge und Geschäftsjahr

§ 11 Beiträge

- (1) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Mitglieder haben Beiträge, Umlagen und Gebühren zu zahlen. Näheres hierzu regelt die Finanzordnung.
- (3) Die Mitglieder leisten einen Jahresmitgliedsbeitrag, der bis zum 31.März des laufenden Geschäftsjahres fällig ist. Mitglieder, die nach dem 31.März des laufenden Geschäftsjahres aufgenommen wurden, sind zur Beitragszahlung innerhalb Monatsfrist nach Erhalt der Aufnahmemitteilung verpflichtet.
- (4) Der an den Verein zu entrichtende Mitgliedsbeitrag enthält Beitragsbestandteile für den Verein selbst (incl. Anteil des Hegerings), für den Landesjagdverband und den Deutschen Jagdverband.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr (1.1. bis 31.12.).

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins „Kreisjägerschaft Wittenberg e.V.“ fällt dessen Vermögen dem „Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.“ zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwendet hat.

§ 14 Niederschriften

- (1) Über alle nach der Satzung vorgesehenen Sitzungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die über den wesentlichen Hergang bzw. die gefassten Beschlüsse berichten muss.
- (2) Die Beschlüsse und die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und dem für jede Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorsitzende wird ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.
- (2) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30.04.2016 beschlossen.
- (3) Die Satzung tritt zum Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Kraft.
- (4) Die Satzung wird veröffentlicht.